

Informationsblatt

(gemäß §§ 9a und 18b VAG)

1. Welche Leistungen erbringen wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses?

Julius' ist eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge (gem. §§ 108g ff. EStG) gegen laufende Prämienzahlung mit Gewinnbeteiligung. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich oder jährlich bis zum Vertragsablauf. Die staatliche Prämienförderung schreiben wir jährlich nach Erhalt Ihrem Vertrag als zusätzliche Einmalprämie gut.

Im Erlebensfall entspricht unsere Leistung der Summe der eingezahlten Prämien und der erhaltenen staatlichen Prämienförderungen zuzüglich des Gewinnanteils, wenn die Prämien bis zum Ablauf laufend bezahlt sind. Im Ablebensfall leisten wir die Summe der bis zum Zeitpunkt des Ablebens auf die Stammversicherung eingezahlten Prämien und der bis dahin erhaltenen staatlichen Prämienförderungen zuzüglich des Gewinnanteils.

2. Wahlmöglichkeiten

Die Leistung im Erlebensfall kann erbracht werden

- als Rentenzahlung durch Übertragung der Ansprüche als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung. Dies ist nur möglich, wenn Sie bei Beginn der Rentenzahlungen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- als einmalige Kapitalauszahlung. Bitte beachten Sie in diesem Fall die steuerlichen Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG.
- durch Übertragung der Ansprüche auf eine andere prämiengünstige Zukunftsvorsorge.

Im Ablebensfall kann

- die Ablebensleistung als einmalige Kapitalauszahlung erfolgen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die steuerlichen Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG.
- der Bezugsberechtigte den Vertrag prämienspflichtig weiterführen, falls er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der staatlichen Prämienförderung erfüllt. In diesem Fall wird die Differenz zwischen der Leistung im Ablebensfall ohne Berücksichtigung des Gewinnanteils und der vertraglich garantierten Deckungsrückstellung, sofern diese positiv ist, dem Vertrag als Einmalprämie zusätzlich gutgeschrieben.
- der Bezugsberechtigte den Vertrag prämiensfrei weiterführen. In diesem Fall wird die Differenz zwischen der Leistung im Ablebensfall ohne Berücksichtigung des Gewinnanteils und der vertraglich garantierten Deckungsrückstellung, sofern diese positiv ist, dem Vertrag als Einmalprämie zusätzlich gutgeschrieben.

3. Veranlagung

Die Veranlagung erfolgt in einem gesonderten Teil des Deckungsstockes im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die prämiengeforderte Zukunftsvorsorge.

4. Informationen zur Prämienzahlung

Die laufende Prämie ist für uns kostenfrei zu bezahlen. Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebene Konto ab. Zahlungen, die auf andere Weise erfolgen, brauchen wir nicht anzunehmen oder können wir binnen 14 Tagen zurückweisen. In diesen Fällen tritt Zahlungsverzug ein.

5. Informationen zur Gewinnbeteiligung

Um die Erbringung der vereinbarten garantierten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den dadurch von uns erzielten Überschüssen teil. Für die Höhe des Gewinnanteils sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht bei Erbringung einer Versicherungsleistung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Modellrechnungen, denen Annahmen über die künftige Wertentwicklung zugrundegelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Einzahlungen für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge werden nach den Richtlinien des § 108h EStG unter anderem in Aktien investiert. Dadurch kann es zu Schwankungen (Gewinn und Verlusten) des Gewinnanteils kommen. Aus vergangenen Erträgen kann nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. Durch die Kapitalgarantie im Erlebensfall und bei Vertragsübernahme des Erben im Ablebensfall ist das Risiko von Verlusten ausgeschlossen, wenn die Übertragung der Ansprüche in eine Pensionszusatzversicherung gewählt wurde.

6. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet entweder durch den Eintritt des Versicherungsfalles bei Ableben oder bei Vertragsablauf im Erlebensfall.

7. Kündigung und Prämienfreistellung

Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres und innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres kündigen. Bei Prämienfreistellung werden alle anfallenden Kosten der Deckungsrückstellung entnommen. Mit dem Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) haben Sie sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrags auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruchs (eingezahlte Beiträge, Kapitalerträge und staatliche Prämienförderung) zu verzichten. Die prämiensfreie Versicherungssumme und der Rückkaufswert werden nach den hierfür geltenden Vorschriften und den tariflichen Grundlagen berechnet. Die individuellen vertragsbezogenen Werte entnehmen Sie bitte der Police. Wir weisen darauf hin, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Prämien entspricht.

8. Angaben über die für die Versicherung derzeit geltende Steuerregelung

Staatliche Prämienförderung durch Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer):

Die Erstattung erfolgt zu einem pauschalen, zwischen 8,5% und 13,5% liegenden jährlich veränderlichen Prozentsatz der im Kalenderjahr geleisteten und den jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigenden Prämie. Sie gebührt bis zum Antritt der gesetzlichen Alterspension.

Versicherungssteuer:

Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist versicherungssteuerfrei.

Besteuerung der Versicherungsleistung, soweit diese aus prämiengeförderten Beträgen resultiert:

- Die Pensionszahlungen im Rahmen der Pensionszusatzversicherung sind einkommensteuerfrei.
- Im Ablebensfall sind die Versicherungsleistungen für die bezugsberechtigte Person einkommen- und erbschaftssteuerfrei.
- Bei Kapitalauszahlungen im Ablebensfall, bei Vertragsablauf oder bei Rückkauf ist die Hälfte der erhaltenen staatlichen Prämienförderung rückzuerstatten und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25% vorzunehmen (§ 108g Abs.5 EStG).

Sonderausgaben:

Die Prämien der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge können nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtiger Hinweis:

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuerfragen, die im Zusammenhang mit der Lebensversicherung stehen, einzugehen. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

9. Bezeichnung und Anschrift der Versicherungsaufsichtsbehörde

Sollten Sie Fragen oder Anlass zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, sich an unsere Servicestelle in unserer Zentralgeschäftsstelle, Schottenring 27-29, 1010 Wien zu wenden oder uns unter der Telefonnummer (01) 313 83-0 anzurufen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Beschwerden können Sie auch an die Finanzmarktaufsichtsbehörde, Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht, Praterstrasse 23, 1020 Wien, richten.

10. Versicherungsbedingungen

Gleichzeitig mit der Police erhalten Sie die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zukunftsvorsorge mit Gewinnbeteiligung". Sie können diese Unterlagen bereits vor Erhalt der Police bei uns anfordern.

Schlusserklärung

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Verschweigen von Krankheiten und Gebrechen, die ihnen bekannt sind, bzw. bis Vertragsabschluss bekannt werden, zur Ablehnung von Leistungsansprüchen führen kann. Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Ein Gefahrumstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Umfang der Vertretungsmacht des Vermittlers

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, die Polizze auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben. Über allfällige über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Befugnisse stellt der Versicherer eine Vollmachtsurkunde aus; der Vermittler ist zu deren Vorweisung verpflichtet. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzweckmäßig und für den Versicherer unerwünscht ist.

Rücktritts- und Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

Rücktrittsrecht nach § 3 und § 3a KSchG:

Sie sind als Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, berechtigt – sofern der Antrag außerhalb der von uns dauernd benützten Räume unterfertigt wurde – vom Vertrag oder vom Antrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden, der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Haben Sie die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht Ihnen das Rücktrittsrecht nicht zu. Sie können schriftlich binnen einer Woche weiters von Ihrem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung, von uns als wahrscheinlich dargestellte Umstände wie z.B. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder auf einen Kredit, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Die Frist für das Rücktrittsrecht beginnt zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass die dargestellten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.

Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG:

Wenn Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vor Unterzeichnung des Antrages oder keine Kopie des Antrages oder keine Mitteilungen gemäß §§ 9a und 18b VAG bekommen haben, können Sie binnen 2 Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Ihnen die Polizze, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG:

Für Lebensversicherungen gilt, dass Sie binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten können. Die Frist beginnt frühestens zu laufen, sobald wir unserer Pflicht zur Bekanntgabe unserer Anschrift (§9a Abs. 1 Z 1 VAG) entsprochen haben.

Beginn des Versicherungsschutzes – Prämienzahlung

Wir weisen darauf hin, dass Sie erst mit Zugang der Polizze, nicht jedoch vor dem beantragten Versicherungsbeginn vollen Versicherungsschutz erlangen. Die Zahlungsfrist für die erste oder einmalige Prämie beträgt 14 Tage ab Zustellung der Polizze. Sollte die erste Prämie danach noch unbezahlt sein, erlischt die Haftung zur Gänze (§ 38 VersVG).

Kostenpflichtige Nebenleistungen

An Nebenleistungen werden verrechnet: Arztkosten oder Attestkostenbeitrag, Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug, eine Geschäftsgebühr

- bei nachträglicher Dokumentation oder Änderung der Polizze wegen Bezugsrechtsänderung, Änderung des Polizzeninhalts
- bei der Ausstellung von Duplikatpolizzen bzw. Letztstandspolizzen
- bei der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

Ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten:

Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden usw.) alle für erforderlich erachteten Erkundigungen einzieht; sie entbinden die Befragten im voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
- Personenidentifikations- und Vertragsdaten des "Zentralen Informationssystems – ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden.